

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Veolia Industrieservice GmbH Deutschland****Stand 10.01.2017**

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Veolia Industrieservice GmbH Deutschland und deren Kunden abgeschlossenen Verträge zur Beschaffung oder Überlassung von Personal.

Personalbeschaffung ist die Vermittlung von Arbeitnehmern zum Zwecke der dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Kunden.

Arbeitnehmerüberlassung ist die vorübergehende Überlassung von Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Veolia Industrieservice GmbH Deutschland bleibt bei diesem Modell Arbeitgeber des überlassenen Leiharbeitnehmers.

1. Teil A dieser AGB gelten allgemein, also für sämtliche Verträge zur Überlassung oder Beschaffung von Personal. In Teil A werden die Industrieservice GmbH Deutschland demgemäß „Auftragnehmer / Verleiher“, der Kunde „Auftraggeber / Entleiher“ und der Arbeitnehmer „(Leih-) Arbeitnehmer“ genannt.

Teil B dieser AGB enthält weitere Bestimmungen, die nur für die Arbeitnehmerüberlassung gelten. In Teil B werden die Veolia Industrieservice GmbH Deutschland demgemäß „Verleiher“, der Kunde „Entleiher“ und der überlassene Arbeitnehmer „Leiharbeitnehmer“ genannt.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

2. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer / Verleiher ausdrücklich schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers / Entleihers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer / Verleiher diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Reklamationen jeder Art sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstandes anzuzeigen. Später angezeigte Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn diese bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren.

Verzögert sich die Behebung der Reklamation aus von dem Auftragnehmer / Verleiher zu vertretenden Gründen oder schlägt sie fehl, kann der Auftraggeber / Entleiher Herabsetzung der Vergütung verlangen oder - wenn die Überlassung dadurch ohne Interesse für ihn ist - vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Ersatzansprüche des Auftraggebers / Entleihers verjähren auch nach fristgerechter Anzeige spätestens ein Jahr nach Entstehen.

4. Schäden, die durch oder im Rahmen der Vertragsdurchführung verursacht werden, hat der Auftragnehmer / Verleiher nur zu vertreten, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern den Auftragnehmer / Verleiher eine Schadensersatzhaftung für fahrlässige Pflichtverletzungen trifft, beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, maximal jedoch auf die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers / Verleihers.

Auf Wunsch wird dem Auftraggeber / Entleiher eine Versicherungsbescheinigung ausgehändigt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Von der Haftungsbeschränkung sind dem Auftragnehmer / Verleiher zu-rechenbare Körper- und Gesundheitsschäden, der Verlust eines Lebens sowie Folgen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ebenfalls ausgenommen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt - im Verhältnis zum Auftraggeber/ Entleiher - im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers / Verleihers (einschließlich des (Leih-) Arbeitnehmers).

5. Macht ein Dritter einen Anspruch in Zusammenhang mit der Tätigkeit eines (Leih-) Arbeitnehmers geltend, so ist der Auftraggeber / Entleiher verpflichtet, den Auftragnehmer / Verleiher und den (Leih-) Arbeitnehmer von den behaupteten oder nachgewiesenen Ansprüchen des Dritten freizustellen, soweit eine Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers / Verleihers und / oder des (Leih-) Arbeitnehmers nach den vorstehenden Bedingungen gegeben ist.
6. Der Auftragnehmer / Verleiher übermittelt dem Auftraggeber / Entleiher seine Rechnungen wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich, bei Kurz- oder Einmalaufträgen nach Beendigung des Auftrages. Sofern vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Rechnungsbetrag bei Erhalt netto und ohne Skonto sofort zahlbar.

Wird die Rechnung vom Auftraggeber / Entleiher nicht fristgemäß beglichen, ist der Auftragnehmer / Verleiher berechtigt, ab Zugang der 1. Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sollte der Einsatz eines Inkassobüros und/oder von Anwälten notwendig werden, verpflichtet sich der Auftraggeber / Entleiher auch zur Zahlung dieser Kosten.

Aufrechnungen gegen Forderungen des Auftragnehmers / Verleihers sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Auftraggebers / Entleihers zulässig.

7. Die Parteien verpflichten sich, über vertrauliche Informationen der anderen Partei Stillschweigen zu

wahren, es sei denn die Preisgabe der Informationen ist zur Auftragsabwicklung unerlässlich oder es erfolgt eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht.

8. Der Auftragnehmer / Verleiher darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Auftraggebers / Entleihers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftseien abgerufen und mit Hilfe mathematisch - statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.

Der Auftragnehmer / Verleiher speichert und verwaltet geschäftsnotwendige Daten solange erforderlich in seiner EDV.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers / Verleihers.

Teil B – Weitere Bestimmungen für die Arbeitnehmerüberlassung

10. Bei der Arbeit unterliegen die überlassenen Leiharbeiter den Arbeitsanweisungen des Entleihers. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeiter in die Tätigkeiten einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes, eingehalten werden.

11. Der Entleiher unterrichtet den Leiharbeiter vor Beginn des Einsatzes und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwehr dieser Gefahren.

Über eine gültige Betriebsordnung und alle sonstigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die der Hygiene, ist der Leiharbeiter ebenfalls zu informieren.

Der Entleiher unterrichtet den Leiharbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes.

Der Entleiher hat sich die Einhaltung dieser Vorgaben schriftlich bestätigen zu lassen.

Dem Verleiher ist es gestattet, sicherheitstechnische Kontrollen am Arbeitsort des Leiharbeiters nach vorheriger Anmeldung durchzuführen und erhält hierfür Zugang.

12. Die Leiharbeiter werden durch den Verleiher zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Entleihers verpflichtet.
13. Die geleistete Arbeitszeit des Leiharbeiters wird anhand von Stundennachweisen dokumentiert und durch die Unterschrift des Entleihers oder eines bevollmächtigten Vertreters anerkannt. Die Stundennachweise sind wöchentlich zu liefern. Sollte ein Stundennachweis auch nach Mahnung nicht beigebracht werden, so ist der Verleiher berechtigt, die Fakturierung

auf Basis der Angaben des Leiharbeiters oder der branchenüblichen Arbeitszeit vorzunehmen.

14. Sollte sich während der Dauer des Vertrages bzw. Auftrages die Art der Tätigkeit, der Einsatzort oder das Arbeitsumfeld des Leiharbeiters ändern, wird der Entleiher den Verleiher sofort telefonisch bzw. schriftlich benachrichtigen. Ebenso benachrichtigt der Entleiher den Verleiher sofort über außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. Arbeitsunfall, Fehlverhalten oder unentschuldigtes Nichterscheinen eines Leiharbeiters).

15. Der Verleiher ist berechtigt, Leiharbeiter von ihrer Tätigkeit beim Entleiher abzurufen und dem Entleiher andere Leiharbeiter zur Durchführung des Auftrages zuzuweisen.

16. Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher nicht zur Überlassung von Leiharbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen von höherer Gewalt, die zur Nichterbringung der Leistung führen.

17. Die Verträge bzw. Aufträge über die Arbeitnehmerüberlassung sind von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche kündbar. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Verleiher berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu berechnen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

18. Wird ein Leiharbeiter innerhalb der ersten zwölf Monate der Arbeitnehmerüberlassung aus der Überlassung in ein mit dem Entleiher geschlossenes Arbeitsverhältnis übernommen, hat der Verleiher einen Anspruch auf ein Honorar für die Personalbeschaffung gegen den Entleiher.

Die Höhe des Honorars ist wie folgt degressiv gestaffelt: Bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung steht dem Verleiher 15% des mit dem Entleiher vereinbarten Jahresbruttogehalts (bzw. Jahresbruttolohns) zu, nach drei Monaten 12% des Jahresbruttogehalts, nach sechs Monaten 9% des Jahresbruttogehalts und nach neun Monaten 5% des Jahresbruttogehalts. Bei Übernahme nach zwölf Monaten der Überlassung wird keine Vermittlungsgebühr erhoben. Als Jahresbruttogehalt gilt das Arbeitsentgelt brutto ohne Nebenzuwendungen, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Honorar steht dem Verleiher auch dann zu, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter geschlossen wird, es sei denn der Entleiher weist nach, dass die Anstellung des Leiharbeiters nicht überwiegend auf der vorangegangenen Personalüberlassung beruht.

19. Der Verleiher besitzt eine Erlaubnis nach §§ 1, 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
20. Der Entleiher bestätigt, dass sein Unternehmen kein Betrieb des Baugewerbes im Sinne des § 1b AÜG ist. Die Leiharbeiter dürfen in einem solchen Betrieb für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern des Baugewerbes verrichtet werden, nicht eingesetzt werden.